

Informationen zur Einführung der Gesplitteten Abwassergebühren in Groß-Rohrheim

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Groß-Rohrheim

Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	4
.....	
Bisherige Gebührenerhebung	5
.....	
Zukünftige Gebührenerhebung	5
.....	
Ermittlung der versiegelten Flächen	7
.....	
Versiegelungsarten	8
.....	
Versickerungsanlagen mit Anschluss	10
.....	
Versickerungsanlagen ohne Anschluss	10
.....	
Zisternenregelung	11
.....	
Häufig gestellte Fragen	12
.....	
Ansprechpartner	14
.....	
Erhebungsbogenmuster	15
.....	

Hintergrund

Die Gemeinde Groß-Rohrheim betreibt die Beseitigung und Aufbereitung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Zur Kostendeckung für den Betrieb von Kanalnetz und den für die Klärung der Abwässer anfallenden Kosten wurde bisher eine einheitliche Abwassergebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtete sich dabei ausschließlich nach der Menge des bezogenen Frischwassers. Die Menge des zu klärenden Niederschlagswassers spielte für die Erhebung der bisherigen Abwassergebühr keine Rolle.

Nach Urteilen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.09.2009 und 11.05.2011 verstößt diese Art der Gebührenerhebung gegen den Grundsatz, dass die Kosten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach der Höhe ihrer Inanspruchnahme zu erheben sind.

Das bedeutet, dass sich die Abwassergebühr zukünftig sowohl nach der Menge des bezogenen **Frischwassers**, als auch nach der Menge des in die Kanalisation fließenden **Niederschlagswassers** berechnet.

Hierbei wird **keine neue oder zusätzliche Gebühr erhoben**, sondern lediglich die bisherige Abwassergebühr in zwei unterschiedliche Gebührenanteile aufgetrennt („gesplittet“). Für die Gemeinde entstehen dadurch keine Mehreinnahmen.

Bisherige Gebührenerhebung

Die Abwassergebühr wurde bisher nach dem Frischwassermaßstab berechnet, nach der vereinfachten Annahme:

$$\text{Frischwassermenge} = \text{Abwassermenge}$$

In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wird, sondern auch Niederschlagswasser, das von den Dächern und befestigten Flächen ins Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers mussten bisher über die einheitliche Abwassergebühr mitfinanziert werden.

Derjenige, der viel Frischwasser bezog, bezahlte automatisch höhere Gebühren für die Entsorgung des Niederschlagswassers, unabhängig davon, wie viel Niederschlagswasser von seinem Grundstück tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wurde. Entsprechendes galt für den umgekehrten Fall.

Zukünftige Gebührenerhebung

Durch die Neuregelung wird eine verursachergerechte Abwassergebühr eingeführt, die **gesplittete Abwassergebühr**. Die Höhe der Gebühr entspricht dabei der in Anspruch genommenen Leistung. Die gesplittete Abwassergebühr setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. **Die Schmutzwassergebühr**

Auf Basis des Frischwasserverbrauchs (je m^3)

2. **Die Niederschlagswassergebühr**

Auf Basis der an das Kanalnetz angeschlossenen versiegelten Flächen (je m^2)

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden dadurch verursachergerecht auf die Gebührenschuldner umverteilt. Somit werden keine zusätzlichen Gebühren eingeführt, sondern die Kosten auf zwei, statt bisher eine, Bemessungsgrundlagen verteilt.

Ein Gebührenschuldner hat dabei zukünftig die Möglichkeit, z.B. durch Maßnahmen zur Entsiegelung Einfluss auf die Höhe seiner Niederschlagswassergebühr zu nehmen.

Gebührenwirksam sind grundsätzlich alle Flächen, deren Niederschlagswasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, auch indirekt über z.B. öffentliche Verkehrsflächen. Anders ausgedrückt:

„Gezahlt wird, was in die Kanalisation fließt!“

Vor allem bei stark versiegelten Grundstücken mit geringem Wasserverbrauch, wie z.B. Industriebetrieben oder großflächigen Gewerbegrundstücken, werden die Abwassergebühren höher ausfallen. Auf Grundstücken mit Einfamilienhäusern werden sich die Gebühren in der Regel nur geringfügig ändern. Bewohner von Mehrfamilienhäusern werden zukünftig weniger

Abwassergebühren zahlen, da die ihnen zugewiesene abschlagsrelevante versiegelte Fläche kleiner ist und die Niederschlagswassergebühr entsprechend geringer ausfällt.

Ermittlung der versiegelten Flächen

Die Ermittlung der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen stellt die Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr dar.

Die Gemeinde Groß-Rohrheim hat sich hierbei für das sogenannte Selbstauskunftsverfahren entschieden.

Hier wird jeder Grundstückeigentümer dazu verpflichtet, die versiegelten Flächen, die direkt an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind (oftmals sind das die Hausdächer) sowie die sonstige Flächen, deren Entwässerung ebenfalls über die öffentliche Kanalisation erfolgt, z.B. Hofflächen und Garagen, selbst zu ermitteln und der Gemeindeverwaltung mittels eines Erhebungsbogens mitzuteilen.

Um jedoch bereits im Vorfeld der Flächenermittlungen Hilfestellungen zu bieten Unklarheiten und Missverständnisse zu beseitigen, soll in Kürze nochmals schriftlich aber auch bei öffentlichen Veranstaltungen über die Einführung der gesplitteten Abwassergebühren informiert werden.

Ein entsprechender Erhebungsbogen wird allen Grundstückseigentümern erst danach zugestellt.

Versiegelungsarten/-klassen

Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr eines Grundstückes spielt neben der Fläche auch die Art der Versiegelung eine Rolle, da sich versiegelte Teilflächen im Grad ihrer Wasserdurchlässigkeit unterscheiden. In Groß-Rohrheim werden drei verschiedene Versiegelungsarten/-klassen unterschieden:

- **vollständig versiegelte Flächen**
- **stark versiegelte Flächen**
- **wenig versiegelte Flächen**

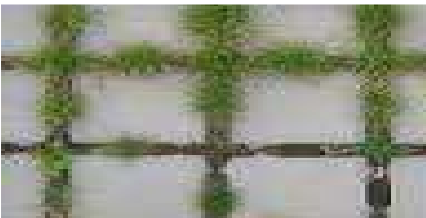
In die Klasse der **vollständig versiegelten Flächen** fallen normale Hausdächer sowie jegliche Arten von geschlossenen Asphalt- und Betonbelägen.



Zur Klasse der **stark versiegelten Flächen** gehören Verbundsteine, Pflaster und Plattenbeläge.



Lediglich wasserdurchlässige Öko- oder Porenpflaster zählen zu den wenig versiegelten Flächen. In die Klasse der **wenig versiegelten Flächen** fallen außerdem Gründächer sowie Schotterrassen, Rasengitter, Rasenfugenpflaster, Kies- und wasserdurchlässige Splittdecken.



In Abhängigkeit von der Versiegelungsklasse wird die jeweilige Fläche mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert, sodass weniger stark versiegelte Flächen mit einer niedrigeren und stärker versiegelte Flächen mit einer höheren Niederschlagswassergebühr bemessen werden.

Versickerungsanlagen mit Anschluss

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

Versickerungsanlagen ohne Anschluss

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser **vollständig** durch Versickerung beseitigt wird (z.B. Muldenversickerung bei versiegelten Flächen, oder Versickerung bei gänzlich unversiegelten Bodenflächen), bleiben bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt. Es darf kein Anschluss oder Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen.

Zisternenregelung

Eine Zisterne ist eine fest installierte und mit dem Boden verbundene bauliche Anlage zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser. Für Flächen, die an Zisternen mit einem Fassungsvermögen von **mindestens 1 Kubikmeter** und einem Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gelten folgende Regelungen für die Flächenreduzierung:

Versiegelte Flächen, die an Zisternen mit **Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung** angeschlossen sind, werden um **10 m²** je Kubikmeter Fassungsvermögen der Zisterne reduziert.

Flächen, die an Zisternen mit **Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb** angeschlossen sind (Brauchwasserzisternen), werden um **20 m²** je Kubikmeter Fassungsvermögen der Zisterne reduziert.

Wird aus diesen Zisternen zusätzlich Wasser für die Gartenbewässerung Entnommen, sind weitere 2 m² / je Kubikmeter gebührenfrei.

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in einen Kanal angeschlossen sind,
werden nicht zur Niederschlagswassergebühr veranlagt.

Es kann maximal eine Reduzierung von 100% der angeschlossenen Fläche erfolgen.

Häufig gestellte Fragen

1. Was versteht man unter der gesplitteten Abwassergebühr?

Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden zwei getrennte Gebühren erhoben.

- Die Schmutzwassergebühr soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich nach dem Frischwasserverbrauch in €/m³.
- Die Niederschlagswassergebühr soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich in €/m² der an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Flächen.

2. Ab wann wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Vorgesehen ist, dass die gesplittete Abwassergebühr ab 01.01.2014 gilt.

3. Findet eine Gebührenerhöhung statt bzw. wird eine zusätzliche Gebühr eingeführt?

Es werden keine zusätzlichen Gebühren eingeführt, sondern die gebührenfähigen Kosten auf zwei, statt bisher eine Bemessungsgrundlage verteilt

4. Von meinem Grundstück wird kein Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet!

In diesem Fall fällt keine Niederschlagswassergebühr an.

5. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt und/oder indirekt in die Kanalisation entwässern.

6. Welche Auswirkungen hat das auf die einzelnen Haushalte oder Betriebe?

Eigentümer von Ein- und Mehrfamilienhäusern, deren Grundstücke nur wenige versiegelte Flächen aufweisen, werden Gebührenentlastungen erfahren.

Dahingegen wird die Abwassergebühr für Grundstücke, die großflächig versiegelt sind, wie z.B. Einkaufszentren oder Betriebe mit großflächig befestigten Hof- oder Parkplatzflächen, steigen.

7. Wie werden zukünftige Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Gebührenrelevante Änderungen der maßgeblichen Flächen (Flächen- oder Versiegelungsänderungen) sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Gebührenschuldners.

8. Was passiert, wenn der Erhebungsbogen nicht zurückgesendet wird?

Grundsätzlich hat der Gebührenschuldner eine Mitwirkungspflicht. Wird der Erhebungsbogen nicht fristgerecht zurückgesendet oder sollten Sie keine Angaben machen, wird die versiegelte Fläche mit 90% der Gesamtgröße des betreffenden Grundstücks festgesetzt. Diese Festsetzung kann zu einer höheren Gebühr führen.

.....

9. Ich benötige weitere Informationen, an wen kann ich mich wenden?

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.gross-rohrheim.de sowie bei den Infoveranstaltungen im Juni und im August 2013

Darüber hinaus stellt die Gemeinde Groß-Rohrheim ihren Bürgern einen Beratungsservice unter den Telefonnummern 9077715 und 9077724 sowie der E-Mail Adresse info@gross-rohrheim.de zur Verfügung.

Gerne können Sie auch während der festen Sprechzeiten des Rathauses zu einem individuellen Beratungsgespräch vorbeikommen.

Ansprechpartner:

Ihre persönlichen Ansprechpartner vor Ort sind Herr Hilsheimer (Zimmer 8, Tel. 9077715) und Frau Gebhardt (Zimmer 5, Tel. 9077724).

Erhebungsbogenmuster



Gemeindevorstand der
Gemeinde Groß-Rohrheim

Angaben zum Grundstück	
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Kassen-Nr:	
<input type="checkbox"/> Ersterfassung oder <input type="checkbox"/> Änderungsmitteilung	
Lagebezeichnung	Gebührenzähler
Straße / Hausnr.	Name, Vorname
PLZ Ort	Straße / Hausnummer
	PLZ Ort
1. An die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen [m ²]	
	ermittelte Flächen <small>(hier nur volle m² eintragen)</small>
Vollständig versiegelte Flächen	
Beispiele: Flachdächer, geneigte Dächer, Beton-Schwarzdecken, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	m ²
Stark versiegelte Flächen	
Beispiele: Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke bis 10 cm	m ²
Wenig versiegelte Flächen	
Beispiele: Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer mit Schichtdicke über 10 cm	m ²
<input type="checkbox"/> Keine Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen	
2. Zisterne (mit Notüberlauf zu öffentlichen Abwasseranlagen)	
Speichervolumenm ³	Angeschlossene Flächem ²
<input type="checkbox"/> Nutzung als Brauchwasser <input type="checkbox"/> Nutzung als Gartenbewässerung	
3. Versickerungsanlage (mit Notüberlauf zu öffentlichen Abwasseranlagen)	
Speichervolumen	
Angeschlossene Flächenm ²	
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:	
Name	Unterschrift
Datum	
Für evt. Rückfragen: Ansprechpartner, Telefon (tagsüber)	
Den ausgefüllten und unterschriebenen Erfassungsbogen bitte zurück per Post an: Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim, Rheinstraße 14, 68649 Groß-Rohrheim oder per Fax an: 06245/90 777 - 27	